

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Hans-Fallada-Bibliothek

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 06. 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft am 13. 12. 2007 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Hans-Fallada-Bibliothek beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hans-Fallada-Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft. Ihre Benutzung ist allen Einwohnern und Gästen der Gemeinde gestattet.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Hans-Fallada-Bibliothek (Anlage) erhebt die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.
- (3) Ihre Öffnungszeiten werden durch Informationstafeln am und im Haus des Gastes Feldberg (Sitz der Hans-Fallada-Bibliothek) bekannt gegeben.

§ 2

Anmeldung/Benutzerausweis

- (1) Medien werden grundsätzlich nur bei Vorlage eines Benutzerausweises entliehen, der bei der Hans-Fallada-Bibliothek beantragt werden kann.
- (2) Anträge von Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter und deren Verpflichtungserklärung, für Schäden und die nach Anlage dieser Ordnung zu zahlenden Entgelte selbstschuldnerisch aufzukommen.
- (3) Der Benutzer erkennt durch seine Unterschrift die Benutzungsbedingungen dieser Ordnung an. Die Benutzungsbedingungen liegen an gut sichtbarer Stelle in der Hans-Fallada-Bibliothek aus.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, er wird von der Hans-Fallada-Bibliothek verwahrt.

§ 3

Datenverarbeitung

- (1) Die für die Ausstellung des Benutzerausweises, das Ausleihverfahren und die Entgelterhebung notwendigen persönlichen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) sowie die entliehenen Medien und die jeweilige Ausleihzeit werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes manuell erfasst und verarbeitet.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Benutzer(innen) werden spätestens 5 Jahre nach der jeweiligen letzten Ausleihe gelöscht.
- (3) Statistische Auswertungen werden in anonymisierter Form durchgeführt.

§ 4 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt für
 - Bücher, Musikkassetten, Audio-CDs und Zeitschriften: 4 Wochen
 - Videokassetten und DVDs: 4 Tage
- (2) Eine zweimalige Verlängerung der Leihfrist der Abs. 1 genannten Medien ist möglich, sofern die betreffenden Medien nicht bereits vorgemerkt sind.
- (3) Sie muss rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist unter Angabe des/der Entleihenden persönlich, telefonisch oder schriftlich beantragt werden.
- (4) Die Hans-Fallada-Bibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Entgelte nach dieser Ordnung fällig.
- (6) Medien mit dem Vermerk „IB“ sind nur in der Bibliothek zu nutzen.

§ 5 Vormerkungen und Leihverkehr

- (1) Die Benutzer(innen) können Medien für sich gegen ein Entgelt vormerken lassen.
- (2) Medien, die nicht im Bestand der Hans-Fallada-Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr nach Maßgabe der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in der jeweils gültigen Fassung über die Stadtbibliothek Neustrelitz beschafft werden.
- (3) Für die Beschaffung eines Mediums werden Entgelte nach dieser Ordnung fällig.

§ 6

Benutzungsentgelte

1.	Überschreitung der Leihfrist (§ 5 Abs. 1)	
1.1	ab dem dritten Tage pro Tag und Medium	0,15 Euro
1.2	Mahnung	1,00 Euro
1.3	für die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens	5,00 Euro
1.4	oberste Begrenzung der Mahngebühr	bis Neupreis
2.	Bearbeitungsentgelt bei Beschädigung oder Verlust	
	Je Medium	2,50 Euro
3.	Bestellungen aus dem Leihverkehr	
3.1	je positiv erledigter Bestellung aus dem regionalen Leihverkehr	3,00 Euro
3.2	je positiv erl. Bestellung aus dem überregionalen Leihverkehr	4,00 Euro
4.	Benutzerentgelte	
4.1	Jahresentgelt ab dem 18. Lebensjahr	10,00 Euro
4.2	ermäßigtes Jahresentgelt (Schüler ab dem 12. Lebensjahr, Empfänger von Leistungen nach SGB II u. SGBXII unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung)	5,00 Euro
4.3	Einmalentgelt für Gäste	2,00 Euro
4.4	ermäßigtes Einmalentgelt	1,00 Euro
4.5	Familien-Jahresentgelt (Familien/Alleinerziehende mit mindestens einem Kind)	15,00 Euro
4.6	ermäßigtes Familien-Jahresentgelt	7,50 Euro
5.	Zusätzliche Leihentgelte	
5.1	Videos und DVDs - Je Medium	1,50 Euro
5.2	Videos und DVDs (Kinderfilm) - Je Medium	1,00 Euro
5.	Kopien	
6.1	je DIN-A 4-Seite	0,10 Euro
6.2	je DIN-A 3-Seite	0,20 Euro

§ 7

Verpflichtung der Benutzer(innen)

- (1) Die Benutzer(innen) haben sich in der Hans-Fallada-Bibliothek so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht behindert wird und andere Benutzer(innen) nicht gestört werden.
- (2) Das Essen, Trinken und Rauchen ist in der Hans-Fallada-Bibliothek nicht gestattet.

- (3) Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Auswahl der Bücher und anderer Medien an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (4) Die Benutzer(innen) der Hans-Fallada-Bibliothek sind verpflichtet, sich bei der Entgegennahme der Medien von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (5) Die Medien gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn insoweit nicht unverzüglich Beanstandungen geltend gemacht werden.
- (6) Die Medien sind von den Benutzer(innen) sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu schützen; Veränderungen (z.B. Unterstreichungen, Anmerkungen) sind nicht gestattet.
- (7) Verursachte Schäden (Beschädigungen, Beschmutzungen, Veränderungen) und der Verlust von Medien sind der Hans-Fallada-Bibliothek unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Weitergabe der Medien an Dritte und das Kopieren von Medien ist den Benutzern nicht gestattet. Die Medien dürfen nur für private Zwecke genutzt werden.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzer(innen) haften für alle Beschädigungen, Verschmutzungen, Veränderungen und den Verlust der von ihnen entliehenen Medien sowie für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
- (2) Der Schadenersatz ist auf Verlangen der Hans-Fallada-Bibliothek in Geld zu leisten.

§ 9

Hausrecht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Hans-Fallada-Bibliothek übt das Personal das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Hans-Fallada-Bibliothek aus.
- (2) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzer(innen) Weisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Ordnung können die Benutzer(innen) zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung der Hans-Fallada-Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung über den zeitweiligen bzw. dauernden Ausschluss obliegt der Leiterin/dem Leiter der Hans-Fallada-Bibliothek.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft.

Feldberger Seenlandschaft, den 14. 12. 2007

Teichfischer, Bürgermeister